

## Studienordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik

Aufgrund § 13 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013 sowie § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für Absolventen lehramtsbezogener Masterstudiengänge (Lehramtsprüfungsordnung – LAPO) vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. Jg. 2011 Bl.-Nr.6 S. 224 Fsn-Nr.: 710-1.73) erlassen die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums .....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer .....	3
§ 5 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums .....	4
§ 6 Lehr- und Lernformen .....	5
§ 7 Credits .....	6
§ 8 Studienberatung .....	6
§ 9 Anpassung von Modulbeschreibungen .....	7

Anmerkung: Anmerkung: Zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Form verwendet. Die männliche Form bezieht sich dabei immer zugleich auf weibliche, männliche und inter Personen.

### Anlagen:

- Anlage 1: Fächerkanon
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Studienablaufpläne

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) und an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) in Kooperation mit der Technischen Universität Dresden.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der Qualifikationen, die für die Fortsetzung der hochschulischen Ausbildung in einem auf die Befähigung für ein Lehramt ausgerichteten und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst vorbereitenden konsekutiven Masterstudiengang bzw. für einen instrumental/ gesangspädagogisch oder kirchenmusikalisch ausgerichteten Masterstudiengang Voraussetzung sind.

a) Der Studierende soll die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften und des Doppelfachs Musik überblicken, über gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen und in der Lage sein, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel ist die Beherrschung von grundlegenden Kompetenzen zur Bewältigung der Aufgaben in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften. Der Student weiß um Aufgaben und Ziele des Musikunterrichts im Rahmen einer Allgemeinbildung und verfügt über Fähigkeiten, Stimme und Instrument situations- und zielgruppengerecht im Unterricht entsprechend der ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung für das Schulfach Musik anzuwenden. Ein breites, stilistisch vielfältiges Repertoire in seinem künstlerischen Schwerpunkt sollen am Ende des Studiums Grundlage seines musikpädagogischen Handelns sein.

b) Durch die Ausbildung im zweiten musikalischen Fach „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (IGP) soll der Student über fundierte Kenntnisse in der instrumental- bzw. gesangspädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verfügen. Er besitzt umfassende technische und musikalische Fähigkeiten in seinem künstlerischen Hauptfach (dessen Anforderungen im Niveau deutlich über diejenigen des Schulfachs Musik hinausgehen) und kann auf der Basis eines breiten, stilistisch vielfältigen Repertoires einen sachgerechten Instrumental- bzw. Gesangsunterricht auf unterschiedlichen Leistungs- und Altersstufen erteilen. Hierbei helfen ihm insbesondere Kenntnisse der Begabungs-, Entwicklungs- und Kommunikationspsychologie sowie der lerntheoretischen Grundlagen des Übens und Musizierens.

c) Die Ausbildung im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik erfolgt an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und umfasst 8 Semester, davon die ersten beiden in Vollzeit an der Hochschule für Kirchenmusik. Ziel des Studiums ist die Befähigung, als Mitarbeiter in der Verkündigung den kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchgemeinde eigenverantwortlich und im Zusammenwirken mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand und den übrigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wahrnehmen zu können. Zu dem beschriebenen Berufsbild gehört eine stilistisch breit gefächerte Ausbildung in instrumentalen und kantoralen Fächern, die auch Grundlagen der Populärmusik einschließt, und eine theologische Grundausbildung. Der Bachelorabschluss im zweiten Fach Kirchenmusik berechtigt zur Bewerbung um jede B-Kirchenmusikerstelle.

d) Das Vertiefungsfach Lehramt Musik ermöglicht dem Studenten eine Verbreiterung und Vertiefung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Modulen des Schulfachs Musik erworben werden. Dies geschieht durch ein intensiveres Selbststudium, aber auch durch zusätzlich zu absolvierende Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus entscheidet sich der Student für eines von zwei Studienprofilen:

- Im 'Profilbereich Berufspraxis' liegt der Schwerpunkt auf der intensiven Ausbildung im Bereich Gruppenmusizieren. Dieses beinhaltet das Erlernen bzw. Vertiefen spieltechnischer Fähigkeiten verschiedener zusätzlicher Instrumente und Instrumentengruppen, vor allem aber auch eine vielfältige methodisch-didaktische Ausbildung. Mit den damit erworbenen Kompetenzen ist der Student in der Lage, musikalische Arbeit mit unterschiedlichsten Ensembles, Genres und Stilistiken auch mit heterogenen Gruppen innerhalb und außerhalb schulischen Unterrichts zu initiieren und zu begleiten.
- Im 'Profilbereich Wissenschaft' erwirbt der Student erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musikpädagogik. Er verfügt über ein breites und fundiertes Wissen in diesen Disziplinen und kennt fachspezifische Arbeitstechniken. Über die eigene wissenschaftliche Arbeit und Reflektion hinaus ist er in der Lage, Themen dieses Bereichs für verschiedene Lerngruppen aufzuarbeiten und zu vermitteln.

(2) Das Studium qualifiziert auch für eine Beschäftigung in verschiedenen musikalisch oder bildungswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfeldern, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors. Die Absolventen sind durch die ausgebildeten Kompetenzen zu Abstraktion und Transfer befähigt und in der Lage, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen insbesondere im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens zu bewältigen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben dem Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG der Nachweis einer musikalischen Eignung, die entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) und im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik im Zusammenwirken mit der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) festgestellt wurde.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik 8 Semester; und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelorprüfung.

## § 5 Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art sowie das Selbststudium und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Studium umfasst die für alle Studierenden verbindlichen Bereiche Bildungswissenschaften und Schulfach Musik sowie ein zweites musikalisches Fach (Instrumental- und Gesangspädagogik, Kirchenmusik oder Vertiefungsfach Lehramt Musik), das vor Studienbeginn nach bestandener Aufnahmeprüfung und Zulassung zum Studium aus dem Fächerangebot gemäß Anlage 1 zu wählen ist.

(3) Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule je Bereich sowie die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind den Studienablaufplänen (Anlage 3) zu entnehmen. Die Beachtung der Studienablaufpläne ermöglicht den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sowie die Voraussetzungen für die Modulteilnahme sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen und werden durch den Punkt „Inhalte und Qualifikationsziele“ in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) präzisiert.

(6) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die Schulpraktischen Studien in Form des Grundpraktikums und des Blockpraktikums A, die den Bildungswissenschaften zugeordnet sind, sowie die Schulpraktischen Übungen im Schulfach Musik, die dem Modul „Musikdidaktik und Schulpraxis 2“ zugeordnet sind. Im Rahmen der zweiten musikalischen Fächer IGP Klavier, IGP Orchesterinstrumente und Blockflöte, IGP Gesang, IGP Jazz/Rock/Pop Instrumental sowie IGP Jazz/Rock/Pop-Gesang sind Hospitationspraktika und ggf. Lehrpraxis-Übungen zu absolvieren. Diese sind den Modulen „Musikpädagogik 2“ und/bzw. „Musikpädagogik 3“ zugeordnet. Die Hospitationspraktika und die Lehrpraxis-Übungen sind äquivalent zu den Schulpraktischen Übungen, die im Schulfach Musik angeboten werden. Im zweiten Fach Kirchenmusik ist ein 4-wöchiges Gemeindepraktikum zu absolvieren.

(7) Das Studium umfasst neben den Studien im Fach Musik das Studium der Bildungswissenschaften. Studien- und Prüfungsinhalte im Bereich der Bildungswissenschaften werden von der Technischen Universität Dresden bereitgestellt. Für diese gelten die Regelungen der Technischen Universität Dresden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen, Tutorien, studentische Arbeitsgemeinschaften, künstlerischen Einzel-, Gruppen- bzw. Partnerunterricht, Künstlerischer Probenarbeit, Übungen, Lehrpraxis-Übungen vermittelt und im Selbststudium gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.
- (2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
- (3) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Blockseminare dienen der einmaligen Begegnung mit Lehrinhalten (z. B. Instrumentenkunde, Bläserchorleitung), die ansonsten nicht in den Fächerkanon integriert sind. Ihr zeitlicher Umfang liegt im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik bei mindestens 11 Unterrichtsstunden (ungefähres Äquivalent für 0,75 SWS).
- (4) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. In einem Hospitationspraktikum an einer Musikschule des VdM (Verband deutscher Musikschulen) – bzw. bei Belegung des zweiten musikalischen Faches Kirchenmusik an einer kirchlichen Einrichtung – sammelt der Studierende berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung.
- (5) Projekte, Workshops und Exkursionen unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher und künstlerischer Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität oder Hochschule und ermöglichen die vertiefte Erkundung eines Bereiches im Berufsfeld. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen. Sie liegen in der Eigenverantwortung der Studierenden und können als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden.
- (6) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.
- (7) Der künstlerische Einzel-, Gruppenunterricht und Partnerunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.
- (8) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(9) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

(10) Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental/Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(11) Schulpraktische Studien sind von der Hochschule begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.

(12) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

## **§ 7 Credits**

(1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Bachelorarbeit insgesamt 180 Credits erworben werden. Wird Kirchenmusik als zweites musikalisches Fach studiert, werden insgesamt 240 Credits erworben. Auf den Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der beiden Praktika entfallen hiervon 30 Credits, auf das Schulfach Musik 75 Credits und auf das zweite musikalisches Fach – mit Ausnahme der Kirchenmusik - 69 Credits. Auf das zweite musikalisches Fach Kirchenmusik entfallen 129 Credits. Auf die Bachelorarbeit entfallen zusätzlich 6 Credits.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung für das Schulfach Musik obliegt dem Studiendekan der Fachrichtung Schulmusik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und für den Bereich Bildungswissenschaften der Studienberatung der an den Bildungswissenschaften beteiligten Bereiche der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende Beratung für das zweite musikalisches Fach Instrumental- und Gesangspädagogik obliegt dem Studiendekan Musikpädagogik der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bzw. im zweiten musikalisches Fach Kirchenmusik ein von der Hochschule für

Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (HfK) beauftragter Hochschullehrer. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. –vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

### **§ 9 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Schulfachs Musik und des zweiten musikalischen Fachs im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Modulcode“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der für den jeweiligen Bereich zuständige Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studien- bzw. Senatskommission. An der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist hierfür der Senat zuständig. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend der Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik vom 16.05.2013 inkl. ihrer Änderungssatzungen vom 18.09.2018, die mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft tritt.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und danach immatrikulierten Studierende im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 und 4 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 04.05.2021, der Fakultät II vom 10.05.2020 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 11.05.2021, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 20.05.2021 sein Einvernehmen erteilt hat, sowie auf Grund des Senatsbeschlusses vom 17.05.2021 und der Genehmigung des Rektors vom 17.05.2021 der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

## Anlage 1

### Fächerkanon zweites musikalisches Fach

1. IGP Gesang
2. IGP Jazz/Rock/Pop Gesang
3. IGP Jazz/Rock/Pop Instrumental
4. IGP Klavier
5. IGP Orchesterinstrumente/ Blockflöte
6. Kirchenmusik
7. Vertiefungsfach Lehramt Musik